



SATZUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG ZUR SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 31. OKTOBER 2025

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 26. November 2021 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2025 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebühren

§§ 8, 9, 11, 12 und 13 erhalten folgende neue Fassung:

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraums

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird folgende Gebühr erhoben: 338,00 €
- (2) Für die Benutzung des Kühlraums wird folgende Gebühr erhoben: je Tag 205,00 €

§ 9 Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben (Träger müssen von den Angehörigen bzw. vom Bestattungsunternehmer gestellt werden):
 1. Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über 5 Jahre in allen Bestattungsformen: 1.654,00 €.
 2. eines Kindes unter 5 Jahren in allen Bestattungsformen: 928,00 €.
- (2) Für die Herstellung von Urnengrabstätten in allen Formen von Erdgräbern wird folgende Gebühr erhoben: 248,00 €.
- (3) Für das Verschließen der Urnengrabstätten in allen Formen von Erdgräbern wird folgende Gebühr erhoben: 40,00 €.

(4) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand wird folgende Gebühr erhoben: 154,00 €.

(5) Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnenwand erfolgt zusätzlich eine Berechnung für die Verschlussplatte in Höhe von 100,00 €.

(6) Die Beschriftung der Platte ist einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde zu gestalten. Die Kostenerhebung erfolgt direkt durch den Steinmetz.

(7) Bei der Beisetzung von Aschenresten im Urnenwiesengrab erfolgt zusätzlich eine Berechnung für die Herstellung und Anbringung eines Bronzeblattes mit dem Namen des Verstorbenen auf dem entsprechenden Findling in Höhe von 240,00 €.

(8) Für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:

Herstellen und Schließen des Grabes einschließlich aller damit verbundenen Nebenarbeiten.

(9) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.

Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 75,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

II.

Nutzungsrechte

§ 11 und 12 erhalten folgende neue Fassung:

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgräbern (Grabkauf)

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf 40 Jahre sind zu entrichten:
 1. Für ein Reihengrab: 2.540,00 €

2. Für ein Wiesengrab: 3.540,00 €
3. Für Wahlgrabstellen (Familiengrab):
 - a) einstellig: 2.880,00 €
 - b) zweistellig: 4.290,00 €
 - c) dreistellig: 5.700,00 €
 - d) vierstellig: 7.120,00 €

4. Für ein Kindergrab: 1.600,00 €

(2) Da nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen die Ruhefrist 40 Jahre beträgt und mit dem Kauf eines Wahlgrabes ein Nutzungsrecht für 40 Jahre besteht, ist mit jeder Beisetzung das Nutzungsrecht um die Zeit zu verlängern, damit die Ruhefrist von 40 Jahren für die zuletzt beigesetzte Leiche gewahrt ist. Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt pro Jahr 1/40 der jeweils gültigen Gebühr.

(3) Für die Hinzubestattung einer weiteren Urne über die festgelegte Grabstellenanzahl hinaus wird eine Gebühr in Höhe von 320 Euro erhoben.

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern

(1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnengrab in der Urnenwand auf 20 Jahre sind zu entrichten (bei Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der nachfolgenden Gebühr): 1.660,00 €.

(2) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenwiesengrab auf 20 Jahre sind zu entrichten 1.060,00 €.

(3) Für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes zweistellig auf 20 Jahre sind zu entrichten (bei Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der nachfolgenden Gebühr): 1.530,00 €.

(4) Für die Hinzubestattung einer weiteren Urne über die festgelegte Grabstellenanzahl hinaus wird eine Gebühr in Höhe von 320 Euro erhoben.

III

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 31. Oktober 2025

DER GEMEINDEVORSTAND

(Horlacher, Bürgermeister)